

Einfache Anfrage Bruss-Diepoldsau vom 17. Oktober 2022

## **Biogas statt Gebühren für Grüngutabfuhr**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Januar 2023

Carmen Bruss-Diepoldsau erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 17. Oktober 2022 nach der Möglichkeit, Grüngutabfälle aus dem Abfallreglement zu entfernen und nicht mehr als Siedlungsabfälle zu deklarieren. Sie möchte wissen, ob sich die Regierung dafür einsetzen wird, dass das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) umgehend geändert wird. Zudem interessiert sie, wie die Regierung zur Energiegewinnung mittels Biogasanlagen steht und ob der Kanton in diesem Bereich auch tätig ist.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grünabfälle gehören zu den Siedlungsabfällen. Dies ergibt sich aus der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [SR 814.600; abgekürzt VVEA]) und nicht aus dem Umweltschutzgesetz. Hingegen regelt das USG die Finanzierung bei Siedlungsabfällen. Es verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursacherinnen und Verursachern überbunden werden.

Im Kanton St.Gallen obliegt gemäss Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG) die Entsorgung von Siedlungsabfällen den politischen Gemeinden. Diese regeln die Abfallbewirtschaftung in ihrem Zuständigkeitsbereich durch ein Abfallreglement. Dabei haben sie, was die Gebührenregelung für Grünabfälle betrifft, einen gewissen Spielraum. Dies ermöglicht es den Gemeinden, ihr Gebührenmodell an die regionalen und lokalen Besonderheiten anzupassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Grünabfälle gelten aufgrund des Bundesrechts als Siedlungsabfälle. An dieser Beurteilung würde sich auch mit einer Entfernung der Grünabfälle aus dem kommunalen Abfallreglement nichts ändern.
2. Die Abfallverordnung enthält die Anforderungen an die Entsorgung von Siedlungsabfällen. Alle verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen sind getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Die ausdrückliche Nennung von Grünabfällen stellt eine Neuerung in der Abfallverordnung dar.

Die separate Sammlung und stoffliche Verwertung der in der Abfallverordnung ausdrücklich genannten Siedlungsabfallfraktionen (Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien) ist gemäss heutiger Praxis technisch und organisatorisch möglich, wirtschaftlich tragbar und weitgehend flächendeckend etabliert. Kantone und Gemeinden sind deshalb grundsätzlich verpflichtet, diese Separatsammlungen durchzuführen. Davon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn eine ökologisch sinnvolle Verwertung nicht möglich ist. Dies könnte z.B. beim Grünabfall bei einer fehlenden Behandlungsanlage in der Region der Fall sein.

Zur Deckung der Entsorgungskosten von Grünabfällen wird die Erhebung von Grüngutgebühren empfohlen. Denn sowohl die Kosten für die Entsorgung als auch die zu entsorgenden Mengen von Grünabfällen sind mit denen des Kehrichts vergleichbar. Um der Lenkungswirkung – stofflich verwertbare Abfälle getrennt zu sammeln – nicht entgegenzuwirken, sollten Gebühren für Grünabfälle tiefer angesetzt werden als die Kehrichtgebühr.

Die hier massgebenden Bestimmungen der Abfallverordnung bewähren sich in der Praxis. Die Regierung sieht keinen Anlass, sich für eine umgehende Änderung einzusetzen.

3. Mit dem St.Galler Energiekonzept 2021–2030 (40.20.05) strebt die Regierung die vermehrte Nutzung und Produktion von erneuerbaren Energien an. Biogas gehört zu den erneuerbaren Energieträgern. Es stärkt die einheimische Energieproduktion und spielt insbesondere bei der Transformation der Wärmeversorgung, namentlich in der Industrie eine wichtige Rolle.

Damit die Herstellung von Biogas die Nahrungs- und Futtermittelproduktion nicht konkurrenziert oder die natürlichen Ressourcen nicht übernutzt werden, soll Biogas bevorzugt aus Rest- und Abfallstoffen hergestellt werden.

4. Die Energieversorgung ist gemäss Art. 6 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) grundsätzlich Sache der Energiewirtschaft. Seit dem Jahr 2011 unterstützt die Gaswirtschaft ihre Mitgliedsfirmen mit einem Förderprogramm bei der Realisierung von Biogasanlagen. Zudem unterstützt das Einspeisevergütungssystem des Bundes für Strom aus erneuerbaren Quellen die Umwandlung von Biogas in Strom. Die Regierung sieht deshalb keine Notwendigkeit, dass der Kanton selber im Bereich der Biogasproduktion tätig wird oder finanzielle Beiträge an den Bau und Betrieb von Biogasanlagen leistet.